



Satzung

beschlossen am 08.03.2003

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tauchsportgemeinschaft SAIRA Lebach e.V.“. Sie hat ihren Sitz in Lebach und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Die Tauchsportgemeinschaft fördert die Interessen des Tauchsports. Sie versucht die Palette der sporttreibenden Vereine um die des Tauchsports zu erweitern.

Ihre Tätigkeit vollzieht sich auf der Basis demokratischer Prinzipien. Sie ist überparteilich und übt eine konfessionelle Neutralität. Wehrsportliche Tätigkeiten finden nicht statt.

Sie verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Die Tauchsportgemeinschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

Die Tauchsportgemeinschaft ist Mitglied im VDST – Verband Deutscher Sporttaucher und im STSB – Saarländischer Tauchsportbund.
Der Austritt aus den Verbänden kann von der Mitgliederversammlung mit zwei-drittel-Mehrheit der aktiven Mitglieder beschlossen werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Ablehnungen bedürfen keiner Begründung.

(2) Aktive Mitgliedschaft

Mitglieder, die den Tauchsport aktiv ausüben. Das aktive Mitglied hat uneingeschränktes Stimmrecht.

(3) Inaktive Mitgliedschaft

Mitglieder, die den Tauchsport nicht aktiv ausüben, sich sonst jedoch sportlich im Verein betätigen und an allen Vereinsveranstaltungen teilnehmen. Das inaktive Mitglied ist nicht stimmberechtigt in Fragen die den Tauchsport betreffen.

(4) Fördernde Mitglieder

Mitglieder, die den Verein durch Zuwendungen unterstützen, an Sportveranstaltungen jedoch nicht teilnehmen. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(5) Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Beendigung der Mitgliedschaft kann von Seiten des Mitglieds durch schriftliche Kündigung beim Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende erfolgen.

- b) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.
- c) Die Beendigung der Mitgliedschaft kann auf Beschluß des Vorstandes bei
- Verstoß des Mitgliedes gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse
 - Nichtbezahlen des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung über einen Zeitraum von 6 Monaten
 - Verhalten des Mitgliedes, das dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet, sowie
 - Verhalten des Mitgliedes, welches den Vereinsfrieden stört, erfolgen
- Das so ausgeschlossene Mitglied kann auf Antrag den Ausschluß bei der nächsten Mitgliederversammlung überprüfen lassen.
- d) Nähere Einzelheiten werden durch Beschlüsse geregelt.

§ 5

Mitgliederversammlung

Die Willensbildung der Tauchsportgemeinschaft vollzieht sich in der Mitgliederversammlung. Sie ist das oberste Organ des Vereins und wählt den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung muß einmal im Jahr einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen

- auf Beschluß des Vorstandes, insbesondere wenn das Interesse des Vereins es erfordert
- auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Sie wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Vertreter. Beschlussfassungen und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden verabschiedet.

Bei nicht Erreichen der einfachen Mehrheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, gemäß § 4, Abs. 2,3,4, ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, wenn es mindestens 6 Monate Mitglied im Verein ist.

Wahlberechtigt ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, wenn es mindestens 6 Monate Mitglied im Verein ist.

Auf Antrag muß geheim gewählt werden. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Satzungsänderungen müssen in der Mitgliederversammlung mit drei-viertel-Mehrheit beschlossen werden.

Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich durch den Vorstand, mindestens zwei Wochen im Voraus, mit den Tagesordnungspunkten.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist – unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten – beschlussfähig.

Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. 1. Vorsitzender
2. 2.Vorsitzender
3. Kassenwart
4. Schriftführer
5. Jugendleiter

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Jahreshauptversammlung, mit Tätigkeitsbericht abzuhalten.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den 2.Vorsitzenden in Gemeinschaft miteinander.

§ 7 Vereinsbeiträge

Vereinsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 8 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur mit drei-viertel-Mehrheit erfolgen, wenn wenigstens 50% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Kommt die geforderte Anzahl anwesender stimmberechtigter Mitglieder nicht zustande, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei dieser Mitgliederversammlung kann der Verein mit Zustimmung von drei-viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

Kann aus zwingenden Gründen der künftige Verwendungszweck jetzt noch nicht angegeben werden (361 (2) AO), so kommt folgende Bestimmung über die Vermögensbildung in Betracht:

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Etwaiges Vereinsvermögen soll der Jugendabteilung des Saarländischen Tauchsportbundes für die aktive Jugendarbeit zugeführt werden. Findet keine aktive Jugendarbeit im Saarländischen Tauchsportbund statt, so soll dieses etwaige Vereinsvermögen der Saarländischen Sportjugend im LSVS zugeführt werden.

§ 9 Jugend

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

Der Jugendleiter ist Mitglied des Vereinsvorstandes.